



Swiss Life Holding AG

Statutenrevision 2024

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
I. Firma, Zweck und Sitz	I. Firma, Zweck und Sitz	
1. Firma, Rechtsform Unter der Firma Swiss Life Holding AG (Swiss Life Holding SA, Swiss Life Holding Ltd), nachfolgend «Gesellschaft», besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.	1. Firma, Rechtsform [unverändert]	
2. Zweck Zweck der Gesellschaft ist das Halten, der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.	2. Zweck [unverändert]	
3. Sitz und Dauer Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.	3. Sitz und Dauer [unverändert]	
II. Aktienkapital	II. Aktienkapital	
4. Aktienkapital, Aktien, Sachübernahme und Sacheinlage	4. Aktienkapital, Aktien; Sachübernahme und Sacheinlage bedingtes Kapital	Die Bestimmungen über die Sachübernahme wurden nicht in das revidierte Aktienrecht übernommen. Somit sind keine Angaben über Sachübernahmen in den Statuten mehr notwendig (vgl. dazu auch die Streichung von Ziff. 4.9). Die weiteren Anpassungen sind rein redaktioneller Natur.
4.1 Das Aktienkapital beträgt zwei Millionen neunhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertachtundachtzig Franken und siebenzig Rappen (CHF 2 951 788.70), eingeteilt in 29 517 887 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.	4.1 [unverändert]	
4.2 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).	4.2 [unverändert]	
4.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse gemäss dieser Ziff. 4.3 an die Konzernleitung delegieren. Er stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf.	4.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, <u>dass er die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.</u> Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse gemäss dieser Ziff. 4.3 an die Konzernleitung delegieren. Er stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf.	Art. 685d Abs. 2 OR will die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung verhindern. Ziff. 4.3 widerspiegelt Art. 685d Abs. 2 OR, indem der Verwaltungsrat die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär ablehnen kann, wenn der Erwerber nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rückgabe für die entsprechenden Aktien besteht (Wertpapierleihe, sog. «Securities Lending») oder er auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt. Der geänderte Wortlaut reflektiert das revidierte Aktienrecht.
4.4 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist.	4.4 [unverändert]	
4.5 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.	4.5 [unverändert]	
4.6 Die als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Verfügung über die Bucheffekten (einschliesslich Sicherheitenbestellung) richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz. Die Verfügung mittels Zession ist ausgeschlossen.	4.6 [unverändert]	

Aktuelle Fassung

- 4.7 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
- 4.8 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich infolge der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bestehenden Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten, nachfolgend «aktiengebundene Finanzierungsinstrumente», durch die Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden, durch Ausgabe von höchstens 3 857 948 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 385 794.80 erhöhen.

Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Namenaktien. Die jeweiligen Eigentümer der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Ziff. 4.3 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten bis zu 3 000 000 Namenaktien bzw. bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300 000 das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen, falls die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder bei ausgewählten strategischen Investoren platziert werden oder im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

Wird bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt gewährt, müssen die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen ausgegeben werden und die Ausübungsfrist darf für Optionsrechte höchstens 7 Jahre, jene für Wandelrechte höchstens 15 Jahre ab Ausgabe der betreffenden aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente betragen.

- 4.9 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sachübernahmevertrag vom 17. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, und der Gesellschaft von der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, 1 700 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 100 der Banca del Gottardo, Lugano, zum Gesamtpreis von CHF 1 340 000 000.

III. Organisation

5. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

Neue Fassung

- ~~4.7 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~
- 4.7 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich infolge der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bestehenden Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten, nachfolgend «aktiengebundene Finanzierungsinstrumente», durch die Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden, durch Ausgabe von höchstens 3 857 948 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 385 794.80 erhöhen.

Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Namenaktien. Die jeweiligen Eigentümer der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte hat mittels schriftlicher Erklärung auf Papier oder in elektronischer Form an die Gesellschaft zu erfolgen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein Verzicht oder der Verfall dieses Rechts auf die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von ~~Options~~Wandel- und/oder ~~Wandelrechten~~Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Ziff. 4.3 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten bis zu 3 000 000 Namenaktien bzw. bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300 000 das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen, falls die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder bei ausgewählten strategischen Investoren platziert werden oder im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

Wird bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt gewährt, müssen die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen ausgegeben werden und die Ausübungsfrist darf für Optionsrechte höchstens 7 Jahre, jene für Wandelrechte höchstens 15 Jahre ab Ausgabe der betreffenden aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente betragen.

- ~~4.9 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sachübernahmevertrag vom 17. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, und der Gesellschaft von der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, 1 700 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 100 der Banca del Gottardo, Lugano, zum Gesamtpreis von CHF 1 340 000 000.~~

III. Organisation

5. Organe der Gesellschaft

[unverändert]

Erläuterungen

Das neue Aktienrecht erwähnt explizit die Möglichkeit der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien (Art. 622 Abs. 3 OR). Daher bedarf es nicht länger einer entsprechenden Grundlage in den Statuten.

Die Statuten müssen neu die Form der Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte angeben (Art. 653b Abs. 1 Ziff. 7 OR). Ziff. 4.7 wird entsprechend angepasst und es wird von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass auch elektronische Mittel für die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten vorgesehen werden können. Auch wird klargestellt, dass ein Verzicht oder der Verfall der Wandel- und/oder Optionsrechte auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen kann.

Die Bestimmungen über die Sachübernahme wurden nicht ins revidierte Aktienrecht übernommen. Somit kann die entsprechende Statutenbestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Aktuelle Fassung

A. Generalversammlung

6. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
6. die Genehmigung von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 7.2 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger einberufen.
- 7.3 Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, welche die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und allfällige Anträge der Aktionäre enthält. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.5 Aktionäre, welche mindestens 0.25% des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Neue Fassung

A. Generalversammlung

6. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
4. [die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR und jedes weiteren Berichts, welcher gemäss anwendbarem Recht einer Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf](#);
5. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende ([einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Festsetzung von Zwischendividenden und der Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses](#));
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
7. die Genehmigung von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten;
8. [die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft](#);
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

- 7.1 [unverändert]
- 7.2 [unverändert]
- 7.3 Aktionäre, die zusammen mindestens ~~10~~5% des Aktienkapitals [oder der Stimmen](#) vertreten, können unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ~~welche die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und allfällige Anträge der Aktionäre enthält~~. [Der Inhalt der Einberufung bestimmt sich nach dem Gesetz](#). Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.5 Aktionäre, welche mindestens 0.25% des Aktienkapitals [oder der Stimmen](#) vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ~~verlangen~~ [oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze und sachliche Begründung einreichen](#). Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Erläuterungen

Das neue Aktienrecht hat die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung angepasst und erweitert (u. a. Art. 698 Abs. 2 OR). Der geänderte Wortlaut reflektiert das revidierte Aktienrecht.

Das revidierte Aktienrecht sieht einen Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vor (Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR). Der geänderte Wortlaut reflektiert das revidierte Aktienrecht. Die Ergänzung, dass sich der Schwellenwert auch auf die Stimmen bezieht, hat aber für die Aktionäre von Swiss Life keine Auswirkungen, da Swiss Life keine Stimmrechtsaktien ausgegeben hat.

Das neue Aktienrecht regelt explizit den Inhalt der Einberufung (Art. 700 Abs. 2 OR). Somit kann auf die gesetzlichen Anforderungen verwiesen werden.

Das revidierte Aktienrecht sieht einen Schwellenwert für das Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vor (Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR). Swiss Life hat bereits vor der Aktienrechtsrevision den entsprechenden Schwellenwert auf 0.25% des Aktienkapitals festgelegt. Dieser tiefere Schwellenwert wird beibehalten und nur um die zusätzliche Referenz auf die Stimmen ergänzt. Die Ergänzung, dass sich der Schwellenwert auch auf die Stimmen bezieht, hat für die Aktionäre von Swiss Life keine Auswirkungen, da Swiss Life keine Stimmrechtsaktien ausgegeben hat. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre unter dem neuen Aktienrecht die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Anträge können nicht nur zu eigenen Traktanden gestellt werden, sondern auch zu den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungsgegenständen. Der geänderte Wortlaut reflektiert das revidierte Aktienrecht.

Aktuelle Fassung

7.6 Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen kann.

7.7 In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet Protokollführer und Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

8. Stimmberechtigung an der Generalversammlung

8.1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

8.2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmrecht, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert handeln, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung des Grundsatzes pflichtgemässen Ermessens Ausnahmen von obgenannter Limite zulassen.

8.3 Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

8.4 Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Neue Fassung

7.6 Während Mindestens 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen kann: zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

7.7 [unverändert]

8. Stimmberechtigung an der Generalversammlung

8.1 [unverändert]

8.2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist, kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär andere Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmrecht, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert handeln, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung des Grundsatzes pflichtgemässen Ermessens Ausnahmen von obgenannter Limite zulassen.

8.3 Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss ~~Art. 700 Abs. 3~~ 704b OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

8.4 Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder andere Vertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder anderen Vertretern auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Erläuterungen

Gemäss dem revidierten Aktienrecht genügt es, wenn vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht werden (Art. 699a Abs. 1 OR). Der geänderte Wortlaut reflektiert das neue Aktienrecht.

Der Hinweis auf im Aktienbuch eingetragene Aktionäre ist eine Präzisierung und entspricht dem revidierten Aktienrecht.

Des Weiteren sieht das neue Aktienrecht für kotierte Gesellschaften vor, dass sich Aktionäre an Generalversammlungen auch von Nichtaktionären vertreten lassen können.

Die Beschlussfassung über nicht gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände ist neu in Art. 704b OR geregelt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Das revidierte Aktienrecht erlaubt es, neben schriftlichen Vollmachten weitere Formen der Berechtigung zuzulassen (Art. 689a Abs. 4 OR). Für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist dies schon heute zwingend. Mit den Änderungen in Ziff. 8.4 soll dem Verwaltungsrat ermöglicht werden, Weisungen und Vollmachten auf elektronischem Weg auch für andere Vertreter zuzulassen bzw. entsprechende Vorgaben zu erlassen.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
8.5 Über Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts entscheiden die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.	8.5 [unverändert]	
9. Beschlussfassung in der Generalversammlung	9. Beschlussfassung in der Generalversammlung	
9.1 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes bestimmen, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.	9.1 [unverändert]	
9.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	9.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	Der geänderte Wortlaut reflektiert den im revidierten Aktienrecht geänderten Katalog der wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung (Art. 704 Abs. 1 OR) und übernimmt dessen Reihenfolge.
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. die Änderung der Bestimmungen betreffend Übertragung der Namenaktien gemäss Ziff. 4.3 sowie betreffend Stimmrechtsbeschränkung gemäss Ziff. 8.2; 5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 9. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation; 10. die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder; 11. die Änderung dieser Ziff. 9.2. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands; 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 15. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation; 16. die Änderung der Bestimmungen betreffend Übertragung der Namenaktien gemäss Ziff. 4.3 sowie betreffend Stimmrechtsbeschränkung gemäss Ziff. 8.2; 17. die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder; 18. die Änderung dieser Ziff. 9.2. 	
9.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird.	9.3 [unverändert]	
B. Verwaltungsrat	B. Verwaltungsrat	
10. Zusammensetzung, Wahl, Delegation der Geschäftsführung, Einberufung	10. Zusammensetzung, Wahl, Delegation der Geschäftsführung, Einberufung	
10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 14 Mitgliedern.	10.1 [unverändert]	
10.2 Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis und mit der nächsten zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.	10.2 [unverändert]	
10.3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.	10.3 [unverändert]	
10.4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder und/oder andere natürliche Personen (Konzernleitung) zu übertragen.	10.4 [unverändert]	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
10.5 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird auch einberufen, wenn dies von einem Mitglied oder von der Konzernleitung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.	10.5 [unverändert]	
10.6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	10.6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung <u>auf Papier oder in elektronischer Form</u> zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form fassen kann, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (Art. 713 Abs. 2 OR). Diese neue Regelung erlaubt es dem Verwaltungsrat, je nach Art des Beschlusses die effizienteste Form der Beschlussfassung zu wählen. Der geänderte Wortlaut widerspiegelt das neue Aktienrecht.
11. Unübertragbare Befugnisse des Verwaltungsrats	11. Unübertragbare Befugnisse des Verwaltungsrats	
Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:	Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:	Die Änderungen reflektieren den im neuen Aktienrecht geänderten Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (u. a. Art. 716a Abs. 1 OR). Dem Verwaltungsrat werden keine zusätzlichen, über das zwingende Recht hinausgehenden Befugnisse eingeräumt.
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie die Art ihrer Zeichnung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichts; 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 9. die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie allfälliger Nachliberierungen und daraus folgende Statutenänderungen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie die Art ihrer Zeichnung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichts, <u>des Vergütungsberichts, des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu erstellen sind</u>, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. <u>die Erstellung des Vergütungsberichts; die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und</u> die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung; 8. <u>die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen, sowie</u> die Feststellung von Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen sowie allfälliger Nachliberierungen und daraus folgende Statutenänderungen; 9. <u>alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.</u> 	
12. Vergütungsausschuss	12. Vergütungsausschuss	
12.1 Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig sein. Ein Mitglied gilt als unabhängig, sofern es seit mindestens drei Jahren keine geschäftsführende Tätigkeit innerhalb der Swiss Life-Gruppe ausgeübt hat und zudem keine oder geringfügige geschäftliche Beziehungen mit der Gruppe bestehen.	12.1 [unverändert]	
12.2 Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss.	12.2 [unverändert]	
<p>12.3 Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrats; 2. Vorschlag der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats; 3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich vergütungsrelevanter Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 	12.3 [unverändert]	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;</p> <p>6. weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.</p>		
<p>12.4 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.</p>	12.4 [unverändert]	
C. Revisionsstelle	C. Revisionsstelle	
13. Wahl, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle	13. Wahl, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle	
<p>13.1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.</p>	13.1 [unverändert]	
<p>13.2 Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	13.2 [unverändert]	
IV. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	IV. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	
14. Vergütungselemente	14. Vergütungselemente	
<p>14.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die teilweise in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet wird. Anteil, Zeitpunkt der Zuteilung und Dauer der Sperrfrist dieser Aktien werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>	14.1 [unverändert]	
<p>Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung als kurzfristige und langfristige variable Vergütungskomponente.</p>		
<p>14.2 Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.</p>	14.2 [unverändert]	
<p>14.3 Die variable Vergütung der Konzernleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente (in Form einer variablen Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) sowie als langfristige variable Vergütungskomponente (in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.</p>	14.3 [unverändert]	
<p>14.4 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</p>	14.4 [unverändert]	
<p>14.5 Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Swiss Life-Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.</p>	14.5 [unverändert]	
15. Variable Vergütung (Bonus- und Beteiligungspläne)	15. Variable Vergütung (Bonus- und Beteiligungspläne)	
<p>15.1 Die variablen Vergütungskomponenten sind an die strategischen Vorgaben der Swiss Life-Gruppe sowie der einzelnen Konzernbereiche und die damit verbundenen finanziellen und personalpolitischen Ziele geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.</p>	15.1 [unverändert]	
<p>15.2 Für die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gelten folgende Grundsätze:</p>	15.2 [unverändert]	
<p>1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente und die langfristige variable Vergütungskomponente werden nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat festgelegt. Die zwei variablen Vergütungskomponenten sind zusammen auf maximal 181% des fixen Grundsalar begrenzt.</p>		

2. Der Verwaltungsrat legt fest, ab welcher Höhe und zu welchem Teil die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) nicht sofort ausgerichtet, sondern in Form einer aufgeschobenen Vergütung in bar oder in Aktien zugewiesen wird.
3. Der Verwaltungsrat ermittelt den Fair Value der langfristigen variablen Vergütungskomponente (anwartschaftliche Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft) per Tag der Zuweisung nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann dazu externe Spezialisten beiziehen. Die Zuteilung von Aktien erfolgt nach der Aufschubfrist aufgrund der zugewiesenen anwartschaftlichen Bezugsrechte. Sie kann vom Erreichen von Performancezielen und weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden; die Performanceziele und deren Gewichtung sowie die weiteren Bedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
4. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufschubfristen sowie Anpassungs- und Rückforderungsmechanismen («Clawback») für die aufgeschobenen variablen Vergütungskomponenten.
5. Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in Reglementen ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.

16. Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

- 16.1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ebenso genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente (variable Vergütung in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) für die Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr. Von dieser prospektiven Genehmigung der Gesamtvergütung ausgenommen ist die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) für die Konzernleitung, die von der Generalversammlung retrospektiv für das vorangegangene Geschäftsjahr genehmigt wird.

- 16.2 Genehmigungen gemäss Ziff. 16.1 erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.

- 16.3 Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.

Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.

17. Vorsorgeleistungen und Renten

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge errichten oder sich solchen anschliessen. Arbeitgeberseitige Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen, gelten als Bestandteil der Vergütung. Aufgrund länderspezifischer Regelungen für die berufliche Vorsorge direkt vom Arbeitgeber geäußnete bzw. ausgerichtete Kapital- und Rentenleistungen werden gleich wie Beiträge an und Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) behandelt.

16. Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

- 16.1 [unverändert]

- 16.2 [unverändert]

- 16.3 [unverändert]

17. Vorsorgeleistungen und Renten

[unverändert]

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>18. Weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>	<p>18. Weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>	<p>Die Änderungen in Ziff. 18 setzen die Vorgaben des neuen Rechts um: Neu gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat eine vergleichbare Funktion nach anwendbarem Recht als Mandat (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Dabei müssen diese Mandate bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck bestehen; die Eintragung im Handelsregister ist nicht mehr massgebend. Die Statuten müssen solche Mandate beschränken. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Anzahl externer Mandate unverändert zu belassen. Von einem wirtschaftlichen Zweck wird dann gesprochen, wenn eine Gesellschaft einen ökonomischen Vorteil (geldwerten Nutzen) zugunsten ihrer Gesellschafter anstrebt. Nicht erfasst sind dagegen Mandate in Rechtseinheiten mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck, was in Abs. 3 von Ziff. 18 klargestellt wird.</p>
<p>Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Swiss Life-Gruppe, die in das Schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wie folgt beschränkt:</p>	<p>Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten <u>mit wirtschaftlichem Zweck</u> ausserhalb der Swiss Life-Gruppe die in das Schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind; ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wie folgt beschränkt:</p>	
<p>Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 4 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen; Mitglieder der Konzernleitung dürfen nicht mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 1 Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, werden jeweils als ein Mandat gezählt.</p>	<p>Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 4 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen; Mitglieder der Konzernleitung dürfen nicht mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 1 Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, werden jeweils als ein Mandat gezählt.</p>	
<p>Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.</p>	<p>Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge <u>und sonstigen Rechtseinheiten mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck</u>.</p>	
<p>19. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>	<p>19. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>	<p>Ziff. 19 wird an Art. 735b OR angepasst. Es wird nun bezüglich Vertragsdauer inhaltlich unterschieden zwischen Verträgen mit dem Verwaltungsrat und Verträgen mit der Konzernleitung.</p>
<p>Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung über Vergütungen werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen.</p>	<p>Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung über Vergütungen werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen.</p>	
	<p><u>19.1 Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.</u></p>	
	<p><u>19.2 Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer für befristete Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.</u></p>	
<p>20. Darlehen und Kredite</p>	<p>20. Darlehen und Kredite</p>	
<p>Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung besicherte Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen im Umfang von je bis zu CHF 10 Millionen und ungesicherte Darlehen und Kredite von je bis zu CHF 0.5 Millionen gewähren.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>21. Rechtsnatur</p>	<p>21. Rechtsnatur</p>	
<p>Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV sind gesellschaftsrechtlicher Natur und begründen keine individuellen Leistungsansprüche.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>V. Weitere Bestimmungen</p>	<p>V. Weitere Bestimmungen</p>	
<p>22. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung</p>	<p>22. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung</p>	
<p>22.1 Das Ende des Geschäftsjahres wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.</p>	<p>22.1 [unverändert]</p>	
<p>22.2 Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt.</p>	<p>22.2 [unverändert]</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
23. Gewinnverteilung	23. Gewinnverteilung	Im neuen Aktienrecht wurden die Bestimmungen über die bilanziellen Reserven angepasst (Art. 672 OR). Ziff. 23 wird vor diesem Hintergrund durch einen Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen vereinfacht und gekürzt.
23.1 Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 10% der allgemeinen Reserve im Sinne von Art. 671 OR zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals erreicht hat oder, wenn Entnahmen erfolgten, wieder auf diese Höhe gebracht ist.	23.1 Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 10% der allgemeinen Reserve im Sinne von Art. 671 OR zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals erreicht hat oder, wenn Entnahmen erfolgten, wieder auf diese Höhe gebracht ist.	
23.2 Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinns. Sie kann aus dem Jahresgewinn Zuweisungen an offene Reserven vornehmen.	23.2 Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinns. Sie kann aus dem Jahresgewinn Zuweisungen an offene Reserven vornehmen.	
24. Auflösung	24. Auflösung	
24.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Art. 736 ff. OR.	24.1 [unverändert]	
24.2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.	24.2 [unverändert]	
25. Bekanntmachungen und Mitteilungen	25. Bekanntmachungen und Mitteilungen	Im revidierten Aktienrecht können jegliche Mitteilungen an Aktionäre auch unter Verwendung von elektronischen Mitteln erfolgen. Dies erlaubt mehr Flexibilität und Effizienz für Mitteilungen an die Aktionäre.
Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.	25.1 Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.	
	25.2 Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.	
26. Schlussbestimmung	26. Schlussbestimmung	Diese Ziffer wird ersatzlos gestrichen, da eine solche Bestimmung nicht mehr notwendig ist.
Diese Statuten gelten ab 23. April 2014. Ziff. 16 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.	Diese Statuten gelten ab 23. April 2014. Ziff. 16 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.	
	26. Gerichtsstand	Nach schweizerischem Recht befindet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnsitz des Beklagten. Um dies zu verdeutlichen und damit die Rechtssicherheit insbesondere im internationalen Kontext zu verbessern, wird neu in Ziff. 26 klargestellt, dass derartige Streitigkeiten von den Gerichten am Sitz der Gesellschaft, d. h. in Zürich, beurteilt werden sollen.
	26.1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einem oder mehreren Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen den Organen der Gesellschaft unter sich werden ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.	
	26.2 Unbeschadet des im vorstehenden Absatz vereinbarten Gerichtsstands kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an deren ordentlichem Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht belangen.	



*Wir unterstützen Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu führen.*

*Swiss Life Holding AG
Shareholder Services
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 284 61 10*